

Prüfungsgebühren
gemäß § 15 Führerscheingesetz Prüfungsverordnung

In der geltenden Fassung vom Bundesgesetzblatt Nr. BGBl. II Nr. 289/2013 Teil II , 10. Novelle zur FSG-PV,

Datum der Kundmachung:

02.10.2013

| | | |
|----|--|----------|
| 1. | die theoretische Fahrprüfung je Antritt zu einem Modul | € 5,50 |
| 2. | die praktische Fahrprüfung für die Klassen A(A1,A2), B, BE, und F je Klasse | € 60,00 |
| 3. | die praktische Fahrprüfung für die Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) und DE(D1E) gemäß § 11 Abs. 4 Z 3 FSG je Klasse | € 90,00 |
| 4. | die praktische Fahrprüfung für die Klassen C(C1) und D(D1) gemäß § 11 Abs. 4a FSG | € 180,00 |

Sagt ein Prüfungswerber sein Antreten zur praktischen Fahrprüfung nicht bis zwölf Uhr des der anberaumten praktischen Fahrprüfung vorangegangenen Tages, bei der Fahrschule, bei der Behörde oder der vom Landeshauptmann bestellten Stelle ab, so sind 50 vH der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Prüfungsgebühr einzuheben oder einzubehalten. Ebenso sind 50 vH der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Prüfungsgebühr zu entrichten oder einzubehalten, wenn ein Abbruch der praktischen Fahrprüfung aus den in § 6 Abs. 10 genannten Gründen erfolgt ist. Die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 4 reduziert sich auf 135 Euro, wenn der Kandidat im Zuge der Prüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG den Teil zum Erwerb der Lenkberechtigungsklasse C (C1) oder D(D1) nicht besteht.